

Gemeinsame Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Großenkneten, Hatten und Hude
(Oldb) für die Kommunalwahlen am 12. September 2021

- Wahlbekanntmachung -

1. Am 12. September 2021 finden die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Oldenburg, zu den Gemeinderäten, einer Landrätin oder eines Landrates für den Landkreis Oldenburg sowie eine Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters für die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hatten und Hude statt. Die Wahlen werden im Zeitraum zwischen 08:00 bis 18:00 Uhr durchgeführt.
Erreicht bei der Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters keine der zugelassenen Bewerberinnen oder der zugelassenen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl am 26. September 2021 zwischen den beiden Personen statt, die bei der Wahl die meisten Stimmen erhalten haben.
2. Die Gemeinden sind wie folgt eingeteilt:
Gemeinde Dötlingen: ein Wahlbereich, 7 allgemeine Wahlbezirke
Gemeinde Ganderkesee: zwei Wahlbereiche, 32 allgemeine Wahlbezirke
Gemeinde Großenkneten: ein Wahlbereich, 20 allgemeine Wahlbezirke
Gemeinde Hatten: ein Wahlbereich, 14 allgemeine Wahlbezirke
Gemeinde Hude: ein Wahlbereich, 15 allgemeine Wahlbezirke
3. Den Wahlberechtigten wurde bis zum 22.08.2021 eine Wahlbenachrichtigung zugestellt, auf denen der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben ist, in dem sie wählen können. Barrierearme Wahlräume sind mit einem entsprechenden Piktogramm gekennzeichnet.
4. Wahlberechtigte haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionbürgerinnen und -bürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen.
5. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Stimmzettel werden im Wahlraum für die Wählerinnen und Wähler bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person erhält einen Stimmzettel für jede Wahl ausgehändigt. Personen, die nicht für alle Wahlen wahlberechtigt sind, erhalten die Stimmzettel nur für die Wahlen, für die sie eine Wahlberechtigung besitzen.
Der gelbe Stimmzettel ist für die Kreistagswahl, der weiße Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, der grüne Stimmzettel für die Wahl der Landrätin/des Landrates und der blaue Stimmzettel für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters vorgesehen.
6. Die Stimmzettel für die Wahl der Vertretungen (Kreistagswahl und Gemeinderatswahl) enthalten die im jeweiligen Wahlbereich zugelassenen Wahlvorschläge. Zudem sind die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und jeweils 3 Felder für jede Liste, für jede Listenbewerberin und für jeden Listenbewerber und für jeden Einzelwahlvorschlag zur Kennzeichnung enthalten.
7. Jede wählende Person kann für die Wahl der Vertretungen jeweils bis zu drei Stimmen vergeben. Sie kann ihre Stimmen verteilen auf
 - a) eine Liste (Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe in seiner Gesamtheit) oder verschiedene Listen,
 - b) eine Bewerberin oder einen Bewerber, eine Liste oder einen Einzelwahlvorschlag,

- c) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen,
 - d) Bewerberinnen und Bewerber derselben Liste oder verschiedener Listen und Einzelwahlvorschläge,
 - e) Listen, Bewerberinnen und Bewerber dieser oder anderer Listen und Einzelwahlvorschläge.
8. Die Stimmzettel der Direktwahlen (Landrat/Landrätin und ggf. Bürgermeister/in) enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge.
 9. Jede wählende Person hat bei den Direktwahlen jeweils eine Stimme.
 10. Die wählende Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen eines der hierfür vorgesehenen Kreise oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten sollen.
 11. Die wählende Person muss den Stimmzettel in einer Wahlkabine des Wahlraums kennzeichnen und in der Weise falten, dass ihre Stimmabgabe für andere nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Anschließend tritt die wählende Person an den Tisch des Wahlvorstandes und legt die Stimmzettel in gefaltetem Zustand in die bereitstehenden Wahlurnen.
 12. Wahlberechtigte, die keinen Wahlschein besitzen, können ihre Stimme nur in dem für sie zuständigen Wahlraum abgeben.
 13. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein besitzen, können an der Wahl nur durch Briefwahl teilnehmen. Bei einer etwaigen Stichwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann mit einem Wahlschein in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebiets oder durch Briefwahl gewählt werden.
 14. Wahlberechtigte, die durch Briefwahl wählen möchten, beantragen Wahlschein und Briefwahlunterlagen bei der Gemeindeverwaltung ihres Wohnsitzes bis zum 10.09.2021, 13:00 Uhr. Wahlscheine und Briefwahlunterlagen können mündlich, schriftlich und elektronisch beantragt werden. Telefonische Anträge sind nicht zulässig. Die Antragstellenden haben bei der Beantragung Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift anzugeben. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass die Berechtigung dazu besteht. Bewerberinnen, Bewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt. Eingeschränkte Wahlberechtigte können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
 15. Die Briefwahl wird in folgender Weise ausgeübt:
 - a) Die wählende Person kennzeichnet die Stimmzettel persönlich und unbeobachtet.
 - b) Sie legt die Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 - c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer anderen Person bedient, so hat die andere Person eidesstattlich zu versichern, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet hat.
 - d) Sie legt den verschlossenen amtlichen grünen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen gelben Wahlbriefumschlag.
 - e) Sie verschließt den gelben Wahlbriefumschlag.
 - f) Sie sendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig ab, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der jeweiligen Gemeindeverwaltung abgegeben werden. Das Risiko des rechtzeitigen Eingangs bei der Wahlleitung liegt bei der wahlberechtigten Person. Verspätet eingehende Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

16. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig.
17. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.
18. Eine Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
19. Die Wahl sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden Person durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder sonstige Darstellungen sowie jede Unterschriftensammlung verboten (§ 33 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes).
20. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses wie folgt zusammen:
In der Gemeinde Dötlingen um 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Dötlingen, Hauptstraße 26, 27801 Neerstedt;
in der Gemeinde Ganderkesee um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Ganderkesee, Mühlenstr. 2, 27777 Ganderkesee;
in der Gemeinde Großenkneten um 15:30 Uhr in der Grundschule Großenkneten, Am Esch 1 und 3, 26197 Großenkneten;
in der Gemeinde Hatten um 15:30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Hatten, Hauptstr. 21, 26209 Hatten;
in der Gemeinde Hude um 15.30 Uhr in der Peter-Ustinov-Schule Hude, Vielstedter Kirchweg 15, 27798 Hude.
21. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt, das Ergebnis verfälscht oder wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

27. August 2021

Gemeinde Dötlingen
Der Bürgermeister

Ralf Spille

Gemeinde Ganderkesee
Die Bürgermeisterin

Alice Gerken

Gemeinde Großenkneten

Der Bürgermeister

Thorsten Schmidtke

Gemeinde Hude (Oldb)

Der Bürgermeister

In Vertretung

Olaf Hespe

Gemeinde Hatten

Der Bürgermeister

Dr. Christian Pundt